KOLUMNE 11.08.2021 Recht | Ratgeber

# Datenschutz-Grundverordnung: Einblick in die Akten des Versicherers

**Mal wieder ein Fall für zwei: Versicherer müssen alle gespeicherten personenbezogenen Daten auf Verlangen herausgeben. Das Auskunftsrecht des Versicherten ist weitreichend, entschied jetzt der BGH.**

*Experten-Duo: Jem Schyma (l.) und Malte Krohn von der Düsseldorfer Kanzlei WILHELM Rechtsanwälte sind Profis im Versicherungsrecht: www.wilhelm-rae.de*
*(Foto: WILHELM Rechtsanwälte)*

Ein Fall für zwei

**DIE AUSGANGSLAGE.** Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt in Artikel 15 jedermann ein umfassendes Auskunftsrecht gegen einen Datenverarbeiter hinsichtlich der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten.

**DER FALL.** Ein Versicherungsnehmer geriet mit seinem Versicherer in Streit über das Vorliegen einer behaupteten Widerspruchserklärung gegen einen zuvor beantragten Lebensversicherungsvertrag. Der

VIDEO

Das Video der Woche – präsentiert von unserem Content-Partner Mission Money

VERMITTLER-PORTRÄTS

Mehr Aufmerksamkeit für Ihr Business mit einem Online-Porträt – einfache Teilnahme per Fragebogen

> weitere Infos

MEISTGELESENE ARTIKEL

Vermittler wollen faire Bedingungen
> weiterlesen

Digitaler Treffpunkt der DKM weiter ausgebaut
> weiterlesen

Lebensversicherung: Mehr Geld aus der Altersvorsorge
> weiterlesen

Verbände begrüßen ESG-Abfragepflicht auch für 34f-Vermittler
> weiterlesen

Versicherungsnehmer machte seinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch gegen den Versicherer geltend. Der Versicherer übersandte dem Versicherungsnehmer eine sogenannte „Datenübersicht nach § 34 BDSG“. Allerdings zweifelte der Versicherungsnehmer deren Vollständigkeit an und verlangte im Rechtsstreit die Herausgabe einer vollständigen Datenauskunft und die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass die bislang erteilten Datenauskünfte vollständig und richtig seien.

**DER RECHTSSTREIT** Das Amtsgericht Brühl (Az. 24 C 407/17) in erster sowie das Landgericht Köln (Az. 26 S 13/18) in zweiter Instanz wiesen das Begehren des Klägers ab. Der Versicherer habe den Auskunftsanspruch mit der Übersendung der „Datenübersichten nach § 34 BDSG“ bereits vollständig erfüllt.

**DAS URTEIL.** Der Bundesgerichtshof (BGH) hob jetzt das Urteil des Landgerichts Köln auf (Az. VI ZR 576/19) und stellte klar: Sogar interne Vermerke sowie Korrespondenz zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, aber auch zwischen dem Versicherer und weiteren Dritten sind personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers. Auf Verlangen müsse der Versicherer all diese Unterlagen herausgeben. Ob der Versicherer zudem eine eidesstattliche Versicherung abgeben müsse, ließen die Karlsruher Richter offen.

**DIE KONSEQUENZEN.** Die Feststellung des BGH, dass auch interne Vermerke oder interne Kommunikation als Gegenstand des Auskunftsanspruchs in Betracht kommen, kann als datenschutzrechtliches Novum angesehen werden. Insbesondere in Streitfällen kann die Erlangung bestimmter Informationen für den Versicherungsnehmer sehr wertvoll sein. Interne Vermerke zum Umgang mit einer Schadenmeldung oder der Schriftwechsel des Versicherers mit seinen Sachverständigen können Informationen enthalten, die die Position des Versicherungsnehmers vor Gericht stärken. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch stellt somit im Streit mit dem Versicherer ein echtes Ass im Ärmel dar. Auf Vermittler ist das Urteil übrigens übertragbar: Die Auskunftspflicht gegenüber dem Kunden gilt für sie gleichermaßen.

23.01.2024 Studien | Tests

## Private Rentenversicherung: Neue

15.01.2024 Recht | Ratgeber

## Fehlender Produktcheck kostet

**EU-Richtlinie für Fernabsatzgeschäfte: Vermittler vs. Verbraucher?**

**> weiterlesen**

### VERANSTALTUNGEN

### DER VP ALS EPAPER

Der VersicherungsProfi ist das ePaper für die Vertriebspartner der Assekuranz. Es liefert faktenorientierte Informationen für den freien Vertrieb.

**> weiterlesen**